



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule · Carl-Diem-Weg · 5000 Köln-Müngersdorf

---

Nr. 1/86

Köln, den 4. Februar 1986

- Abt. 321 -

## INHALT

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG SPORTWISSENSCHAFT

AN DER DEUTSCHEN SPORTHOCHECHULE KÖLN

VOM 17. DEZEMBER 1985

(Beschlissen vom Senat der Deutschen Sporthochschule Köln am 12.11.1985 und genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.12.1985 - II B 3 - 8148.4 -)

---

Herausgeber: Der Rektor

Die nachstehende Diplomprüfungsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln**  
Vom 17. Dezember 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Sportpraktische Prüfung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Lehrprobe
- § 24 Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Sportpraktische Prüfungen
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sportwissenschaft.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Mit der Diplomprüfung wird die Befähigung für eine Lehrtätigkeit im außerschulischen Bereich
  - a) entweder im Breiten- und Spitzensport (Studienrichtung A) oder
  - b) im Bereich von Rehabilitation und Behindertensport (Studienrichtung B) erworben.
 Darüber hinaus kann die Diplomprüfung auf Antrag als Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt werden.
- (4) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

**§ 2**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Deutsche Sporthochschule Köln den akademischen Grad „Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin“. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3**

**Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationen für das Studium in dem Diplomstudiengang Sportwissenschaft sind das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung, die in dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt wird.
- (2) Die Deutsche Sporthochschule Köln führt mindestens jährlich einmal zu einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin ein Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung durch. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft im Rahmen der Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin“.
- (3) Die Teilnahme an dem Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die an den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten ist.

**§ 4  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Diplomprüfung.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und freien Wahlbereich soll ca. 135 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den freien Wahlbereich etwa zwölf Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eifriger Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem angemessenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 5  
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Sie soll in der Regel vor Beginn des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen (§§ 12, 20) können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 3 und § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Prüfungen können in einem oder mehreren Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Teilprüfungen (§§ 12, 20) schriftlich an den Prüfungsausschuß. Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilprüfung zu verbinden. Die Meldungen sollen mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.

**§ 6  
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student werden zusätzlich als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied der entsprechenden Gruppe mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Prüfungsausschuß verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (5) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

**§ 7  
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Diplomstudiengang an der Deutschen Sporthochschule Köln ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sport erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 9  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, wird dies dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin anberaumt. In diesem Fall werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung ei-

ner Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
  2. die besondere studienangabezogene Eignung gemäß § 3 nachgewiesen hat;
  3. an der Deutschen Sporthochschule Köln für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 1 oder Abs. 2 WissHG zugelassen ist;
  4. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum im allgemeinen Sportbereich nach Maßgabe der Praktikantenordnung absolviert hat;
  5. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
    - 5.1 Traumatologische Aspekte des Sports (einschließlich Erste Hilfe, Massage),
    - 5.2 Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Philosophische Aspekte des Sports (aufbauende Veranstaltung);
  6. folgende weitere Leistungsnachweise erbracht hat:
    - 6.1 Je einen Leistungsnachweis in drei Sportarten der Sportartengruppe A:
      - Mannschaftsspiele
        - a) Basketball
        - b) Fußball
        - c) Handball
        - d) Hockey
        - e) Volleyball,
      - Rückschlagspiele
        - f) Badminton
        - g) Tennis
        - h) Tischtennis,
    - 6.2 einen Leistungsnachweis in Leichtathletik als erste Sportart der Sportartengruppe B,
    - 6.3 einen Leistungsnachweis in Schwimmen als zweite Sportart der Sportartengruppe B,
    - 6.4 Je einen Leistungsnachweis in zwei weiteren Sportarten der Sportartengruppe B:
      - a) Geräteturnen
      - b) Gymnastik
      - c) Rhythmik/Tanz,
    - 6.5 einen Leistungsnachweis in einer Sportart aus der Sportartengruppe C:
      - a) Alpinistik
      - b) Eislauf
      - c) Fechten
      - d) Gewichtheben
      - e) Judo
      - f) Kanu
      - g) Radsport
      - h) Reiten
      - i) Ringen
      - k) Rudern
      - l) Schießsport
      - m) Segeln
      - n) Skilauf
      - o) Tauchen
      - p) Trampolinturnen
      - q) Wasserball
      - r) Wasserspringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, und zwar mit der Meldung zur ersten Teilprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. für die erste Teilprüfung die ihr zugeordneten Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 5 und 6,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine Prüfung für das Unterrichtsfach Sport in einem Studiengang mit dem Ab-

schluß der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Jeder Meldung zu weiteren Teilprüfungen sind von den in Absatz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Prüfungsvorleistungen die den gewählten Prüfungsfächern zugeordneten Leistungsnachweise beizufügen. Spätestens bei der letzten Teilprüfung sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 vorzulegen.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den vorstehenden Absätzen erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 11

#### Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung. Über die Entscheidung wird der Bewerber durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses informiert.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### § 12

#### Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. eine Fachprüfung „Sportartspezifische Didaktik und Methodik“ in einer Sportart Mannschaftsspiele der Sportartengruppe A (Leistungsnachweis nach § 10 Abs. 1 Nr. 6.1),
2. eine Fachprüfung „Sportartspezifische Didaktik und Methodik“ in einer Sportart der Sportartengruppe B (Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 1 Nrn. 6.2 bis 6.4),
3. eine Fachprüfung „Sportartspezifische Didaktik und Methodik“ in einer Sportart aller Sportartengruppen (§ 10 Abs. 1 Nrn. 6.1 bis 6.5),
4. eine Fachprüfung in Anatomie,
5. eine Fachprüfung in Physiologie,
6. eine Fachprüfung wahlweise aus
  - a) Sportgeschichte oder
  - b) Sportsoziologie oder
  - c) Philosophische Aspekte des Sports,
7. eine Fachprüfung wahlweise aus
  - a) Sportpädagogik einschließlich der Grundlagen der Pädagogik oder
  - b) Sportpsychologie einschließlich der Grundlagen der Psychologie.

(3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 bestehen jeweils aus einer einstündigen Klausurarbeit sowie einer sportpraktischen Prüfung (Leistung/Form). Die Fachprüfung nach Absatz 2 Nr. 6 besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten, die übrigen Fachprüfungen nach Absatz 2 bestehen in je einer zweistündigen Klausurarbeit.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann in mehreren Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Jede Teilprüfung besteht aus wenigstens einer Fachprüfung. Bei den Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 kann der Prüfungsteil „Leistung/Form“ vorgezogen und unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung in der jeweiligen Sportart abgelegt werden.

(5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, so hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und die Bewertung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Zur mündlichen Prüfung können diejenigen Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung in einem Fach gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidaten ihr Einverständnis geben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfungen können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13  
Sportpraktische Prüfung

(1) In der sportpraktischen Prüfung (Leistung/Form) wird das motorische Können in der jeweiligen Sportart unter Einbezug von Demonstrationen nachgewiesen; die für die Bewertung der sportpraktischen Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) mindestens zu erbringende Leistung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt und in der Regel sechs Monate, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben.

(2) Die sportpraktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

§ 14  
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geübten Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 17 zu bewerten. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15  
Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Der Beisitzer ist in Abstimmung mit dem Prüfer berechtigt, in die Prüfung einzugreifen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 16  
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholung der Fachprüfung angerechnet.

(2) Hat sich ein Kandidat gemäß § 12 im Rahmen der Wahlpflichtbereiche für bestimmte Fachprüfungen entschieden, so muß er im Falle des Nichtbestehens die Wiederholungsprüfungen in denselben Fächern ablegen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt sein.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18  
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, mindestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist eine Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19  
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat;
2. die besondere studiengangbezogene Eignung gemäß § 3 nachgewiesen hat;
3. an der Deutschen Sporthochschule Köln für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
4. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum im allgemeinen Sportbereich nach Maßgabe der Praktikantenordnung absolviert hat;
5. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
6. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber oder eine äquivalente an der Deutschen Sporthochschule Köln erworbene Bescheinigung besitzt;
7. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

Studienrichtung A

7.1 Sportmedizin mit Biochemie,

7.2 Biomechanik des Sports,

7.3 entweder

a) Sportpädagogik oder

b) Sportpsychologie

(das nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossene Fach),

7.4 Allgemeine Sportdidaktik,

7.5 Lehrübungen II,

7.6 entweder

a) im Rahmen der Schwerpunktstudien I in jeder der vier kleinen Schwerpunktportarten und in Lehrpraktischen Studien/Lehrübungen in einer dieser Sportarten oder

b) im Rahmen der Schwerpunktstudien II in jeder der zwei kleinen Schwerpunktportarten sowie in einer großen Schwerpunktportart oder

c) im Rahmen der Schwerpunktstudien III in jeder der zwei kleinen Schwerpunktportarten sowie in einem Alternativen Profil oder

d) im Rahmen der Schwerpunktstudien IV in der kleinen Schwerpunktportart, in der großen Schwerpunktportart und in Trainingswissenschaft,

7.7 Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre II,

7.8 entweder

a) Pädagogik oder

b) Philosophie oder

c) Psychologie oder

d) Soziologie,

- 7.9 einem sportartübergreifenden Lehrgang alternativ aus
- Wassersport oder
  - Wintersport oder
  - Wander-/Orientierungssport oder
  - Spiele oder
  - Musik/Bewegung/Improvisation.

**Studienrichtung B**

7.1 Psychologie des Behinderten.

7.2 Soziologie des Behinderten.

7.3 entweder

- Pädagogik des Behinderten oder
- Didaktik und Methodik der Sondererziehung.

7.4 entweder

- Didaktische Theorie und Praxis des Behindertensports oder
- Spezielle Methoden der Prävention, Rehabilitation und der Sondererziehung oder
- Methodenlehre, spezielle Diagnostik und Testverfahren oder
- Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre in einem nicht durch die Prüfung abgedeckten Fach.

7.5 an einer Behinderungsart orientierten kleinen Schwerpunkt.

7.6 Lehrpraktische Sportdidaktik in dem an einer Behinderungsart orientierten großen Schwerpunkt.

7.7 entweder

- Pädagogik oder
- Philosophie oder
- Psychologie oder
- Soziologie.

7.8 einem sportartübergreifenden Lehrgang alternativ aus

- Wassersport oder
- Wintersport oder
- Wander-/Orientierungssport oder
- Spiele oder
- Musik/Bewegung/Improvisation.

7.9 einem Orientierungspraktikum in der Studienrichtung B.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Studienrichtung sowie die gewählten Schwerpunktfächer zu bezeichnen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Meldung zur ersten Teilprüfung zu verbinden. Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

**§ 20**

**Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann in mehreren Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Sie besteht aus den Klausurarbeiten, den mündlichen Prüfungen, den sportpraktischen Prüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

**Studienrichtung A**

1. entweder

- vier Prüfungen im Schwerpunkt I, und zwar jeweils eine in den vier kleinen Schwerpunktsportarten, die nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren, oder
- drei Prüfungen im Schwerpunkt II, und zwar jeweils eine in zwei kleinen nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossenen Schwerpunktsportarten und eine in einer großen Schwerpunktsportart, die als kleine Schwerpunktsportart bereits mit einer Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung abgeschlossen worden ist, oder
- drei Prüfungen im Schwerpunkt III, und zwar jeweils eine in zwei kleinen nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossenen Schwerpunktsportarten und eine im Alternativen Profil, oder
- drei Prüfungen im Schwerpunkt IV, und zwar jeweils eine in einer kleinen nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossenen Schwerpunktsportart, eine in einer großen Schwerpunktsportart, die als kleine Schwerpunktsportart bereits mit einer Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung abgeschlossen worden ist, und eine in Trainingswissenschaft;

2. eine Lehrprobe in Lehrpraktischer Sportdidaktik entweder im

- schulischen oder
- außerschulischen Berufsfeld;

3. eine Prüfung entweder in

- Biomechanik oder
- Sportmedizin;

4. eine Prüfung entweder in

- Sportpädagogik oder
- Sportpsychologie (das nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossene Fach);

5. eine Prüfung in Allgemeiner Trainings- und Bewegungslehre;

6. eine Prüfung in Allgemeiner Trainings- und Bewegungslehre;

7. eine Prüfung alternativ aus

- Pädagogik oder
- Philosophie oder
- Psychologie oder

**Studienrichtung B**

1. eine Prüfung in dem an einer Behinderungsart orientierten großen Schwerpunkt;

2. eine Lehrprobe in Lehrpraktischer Sportdidaktik in dem an einer Behinderungsart orientierten großen Schwerpunkt;

3. zwei Prüfungen nach Wahl des Kandidaten in

- Didaktischer Theorie und Praxis des Behindertensports,
- Spezielle Methoden der Prävention, Rehabilitation und der Sondererziehung,
- Methodenlehre, spezieller Diagnostik und Testverfahren,
- Spezieller Bewegungs- und Trainingslehre;

4. eine Prüfung in Medizinischer Rehabilitation;

5. eine Prüfung in Psychologie des Behinderten;

6. eine Prüfung in Soziologie des Behinderten;

7. eine Prüfung wahlweise aus

- Pädagogik oder
- Philosophie oder
- Psychologie oder
- Soziologie.

(3) Jede Prüfung in einer großen Schwerpunktsportart besteht aus einer sportpraktischen Prüfung (Leistung/Form), einer zweistündigen Klausur und einem lehrpraktischen Prüfungsteil (Lehrproben/Lehrdemonstrationen). Jede Prüfung in einer kleinen Schwerpunktsportart besteht aus einer sportpraktischen Prüfung (Leistung/Form) und einer zweistündigen Klausur.

(4) Die Prüfungen der Studienrichtung A in den Fächern des Absatzes 2 Nrn. 3 bis 6 bestehen insgesamt aus zwei vierstündigen Klausuren und zwei mündlichen Prüfungen von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer, wobei der Kandidat wählen kann, in welchem dieser Fächer er schriftlich bzw. mündlich geprüft werden soll. Die Prüfungen der Studienrichtung B in den Fächern des Absatzes 2 Nr. 3 bestehen jeweils aus einer zweistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Prüfungen der Studienrichtung B in den Fächern des Absatzes 2 Nrn. 4 bis 6 bestehen insgesamt aus zwei vierstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer, wobei der Kandidat wählen kann, in welchem der genannten Fächer er die mündliche Prüfung ablegen möchte. Die Prüfungen in den Fächern des Absatzes 2 Nr. 7 bestehen in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.

(5) Die Fachprüfungen in den Alternativen Profilen „Spiel-Musik-Tanz“, „Elementarer Tanz“ sowie „Freizeitstudien/Breitensport“ bestehen aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer, einer vierstündigen Klausur sowie einer lehrpraktischen Prüfung (Lehrprobe/Lehrdemonstration). Die Fachprüfung im Alternativen Profil „Sportverwaltung“ besteht aus je einer eineinhalbstündigen Klausur im Sportrecht (einschließlich Finanzwesen), Vereinssoziologie und Sportstättenplanung (einschließlich Geräteausrüstung) sowie einer sich an die letzte Klausur anschließenden mündlichen Prüfung in Sportrecht von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Fachprüfung im Alternativen Profil „Sportpublizistik“ besteht aus zwei eineinhalbstündigen Klausuren, einer in sport- und kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen und Methoden und einer in speziellen sportpublizistischen Grundlagen und Methoden, einer praktischen sportpublizistischen Aufgabe (Recherche und Präsentation), die innerhalb von drei Tagen zu erfüllen ist, sowie einer mündlichen Prüfung in Sportpublizistik von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 21**

**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Lehrgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf schriftlichen Antrag des Diplomanden an den Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden; die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rückgabe des ersten Themas.

(3) Die Diplomarbeit kann von Professoren und promovierten bzw. vergleichbar qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln auch andere Mitglieder des Lehrkörpers beauftragen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten Prüfungsverlauf zu gewährleisten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema der Diplomarbeit Vor

schläge zu machen. Der Themenvorschlag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfung in einem Fach der Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch den ersten Prüfer, der der Betreuer sein soll, und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden zweiten Prüfer. Für die Bewertung gilt § 16 Abs. 1 Satz 2. Stimmen die beiden Prüfer in ihrer Beurteilung nicht überein, ist ihnen Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Beurteilung zu geben. Bei endgültiger Nichtübereinstimmung bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Die Entscheidung über die endgültige Bewertung erfolgt in diesem Fall durch den Prüfungsausschuß, der nur eine der vorgeschlagenen Noten festsetzen darf.

§ 23

Lehrprobe

(1) Die Lehrprobe ist entweder im schulischen oder außerschulischen Bereich durchzuführen; sie dauert mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(2) Das Thema der Lehrprobe wird mindestens eine Woche vorher dem Kandidaten gestellt.

(3) Die Beurteilung der Lehrprobe erfolgt durch einen Prüfer und einen Beisitzer, die vom Prüfungsausschuß bestellt werden, auf der Grundlage eines zuvor abzugebenden Stundenentwurfs mit anschließender Diskussion (bis zu 15 Minuten). Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(4) Über die Lehrprobe ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ersichtlich ist. Dem Protokoll ist der schriftlich ausgearbeitete Stundenentwurf beizufügen.

§ 24

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Sportpraktische Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen, die Klausurarbeiten und die Sportpraktischen Prüfungen gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 25

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Eine zusätzliche Prüfung kann nach bestandener Diplom-Vorprüfung auch im Schulsonderturnen/Schulförderunterricht abgelegt werden. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Schulsonderturnen sind zusätzlich zu den in § 10 genannten Voraussetzungen beizufügen:

- 1. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Medizinischen Grundlagen des Schulsonderturnens,
- 2. in Didaktik und Methodik des Schulsonderturnens,
- 3. in didaktisch-methodischen Übungen des Schulsonderturnens,
- 4. in Lehrpraktischer Sportdidaktik des Schulsonderturnens.

Die Prüfung im Schulsonderturnen gliedert sich in einen mündlichen Prüfungsteil (medizinische und didaktisch-methodische Inhalte) sowie eine Lehrprobe von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Note wird aus den beiden Prüfungsteilen im Verhältnis 2:1 gebildet.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, die Bildung der Fachnoten und die Feststellung des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung gilt § 16 entsprechend.

(2) Die Fachnote im Schwerpunkt I wird aus den Noten für die vier Sportarten gebildet, die Fachnote im Schwerpunkt II wird aus der Durchschnittsnote der beiden kleinen Schwerpunktsportarten und der Note der großen Schwerpunktsportart gebildet, die Fachnote im Schwerpunkt III wird aus der Durchschnittsnote der beiden kleinen Schwerpunktsportarten und der Note im Alternativen Profil und die Fachnote im Schwerpunkt IV wird aus der Durchschnittsnote der kleinen Schwerpunktsportart und der Trainingswissenschaft (je 25%) und der Note der großen Schwerpunktsportart (50%) gebildet.

(3) Die Fachnoten aus den Prüfungen der Fächer gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 der Studienrichtung B bilden eine gemeinsame Note, wobei die Note in jedem der beiden Fächer mindestens „ausreichend“ (4,0) sein muß.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet, wobei bei der Studienrichtung A die Note der Diplomarbeit und die Note aus dem Schwerpunkt doppelt gewichtet, bei der Studienrichtung B die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen zweimal wiederholt werden. Hat sich der Kandidat gemäß § 19 im Rahmen der Wahlpflichtbereiche für bestimmte Fachprüfungen entschieden, so muß er im Falle des Nichtbestehens die Wiederholungsprüfungen in denselben Fächern ablegen. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 2 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht hat.

§ 28

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. § 18 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

§ 29

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Sommersemester 1988 erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Sommersemester 1988 für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 34

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplomsporthelehrer/Diplomsportlehrerin vom 6. Februar 1979 außer Kraft. § 33 bleibt unberührt. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. 2. 1983, der ergänzenden Beschlüsse des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 13. 12. 1983, 17. 4. 1984, 9. 4. 1985 und 12. 11. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1985 - II B 3-8148.4.

Köln, den 17. Dezember 1985

Der Rektor  
Prof. Dr. phil. Dietrich R. Quanz

**SATZUNG**

Zur Änderung der DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln

vom 14. Juni 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S. 144), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung zur Änderung der DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln erlassen:

**Artikel I**

Die DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABl. NW. 1/1986, S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Studienrichtung B Nr. 7.4 d erhält folgende Fassung:

"Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre in zwei nicht durch die Prüfung abgedeckten Fächern".

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

**SATZUNG**

zur Änderung der DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18. Februar 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung erlassen:

**ARTIKEL I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABl. NW. 1986 S. 60) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 3 sind folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

"Die Prüfung in Trainingswissenschaft umfasst folgende Teilgebiete:

1. Allgemeine Trainingssystematik,
2. Belastungsanalyse und Leistungsdiagnostik,
3. Steuerung trainingsbedingter Anpassungserscheinungen.

Sie gliedert sich in eine zweistündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer."

**ARTIKEL II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19.01.1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.02.1988 - II A 6-8148.4.

Köln, den 18. Februar 1988

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Universitätsprofessorin Dr. phil. nat. C. Stang-Voss

Dritte Satzung

Zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 1. April 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABL. NW. 1986 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 1989 (GABL. NW. S. 479, ber. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. in § 20 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Fachprüfung im Alternativen Profil "Europäische Sportstudien" besteht aus zwei mündlichen Prüfungen vertiefter Fachsprachenkenntnisse der verschiedenen Studieninhalte von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer in den zwei gewählten europäischen Fremdsprachen sowie zwei zweistündigen Klausuren in europäischer Sportgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Sportgeschichte in zwei europäischen Ländern oder über europäische Sportorganisationen und Sportstrukturen in mindestens zwei europäischen Ländern oder über Sportlehre und Sportforschung in den europäischen Ländern; die Prüfungsteile haben gleiches Gewicht."

2. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine zusätzliche Prüfung kann nach bestandener Diplom-Vorprüfung auch im Sportförderunterricht abgelegt werden. Dem Antrag

auf Zulassung zur Prüfung im Sportförderunterricht sind zusätzlich zu den in § 10 genannten Voraussetzungen beizufügen:

Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. Grundlagen des Sportförderunterrichts,
2. Theoretischen Grundlagen von Übungsprogrammen im Sportförderunterricht einschließlich praktischer Umsetzung,
3. ausgewählten Themen aus dem Bereich der unter den Nummern 1 und 2 ausgewiesenen Inhalten,
4. lehrpraktischen Studien in Gruppen des Sportförderunterrichts mit mindestens 6 selbständig gestalteten Unterrichtseinheiten.

Die Prüfung im Fach Sportförderunterricht besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 40 Minuten Dauer und einer Lehrprobe von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW) veröffentlicht sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28. Januar 1992 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1992 - II A 6 - 8148.4 -.

Köln, den 31. März 1992

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln

(Universitätsprofessor Dr. päd. Joachim Meuser)

## Vierte Satzung

Zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. August 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung erlassen.

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABL NW 1986 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 6a und 6c bestehen jeweils in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten, die übrigen Fachprüfungen nach Absatz 2 bestehen in je einer zweistündigen Klausurarbeit"

### Artikel II

#### Übergangsbestimmungen

Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben sind, können wahlweise nach alter Regelung die Prüfung im Fach Sportsoziologie in einer mündlichen Prüfung oder entsprechend der neuen Regelung in einer zweistündigen Klausurarbeit ablegen.

### Artikel III

Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL NW) veröffentlicht sowie in den Amtlichen Mitteilungen der

Deutschen Sporthochschule Köln abgedruckt.

Sie tritt am 1.8.1992 in Kraft.

Köln, den 1. August 1992

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln

  
(Universitätsprofessor Dr. rüd. Joachim Meister)

**Fünfte Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung**  
**für den Studiengang Sportwissenschaft**  
**an der Deutschen Sporthochschule Köln**

Vom 24. Februar 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABl. NW. 1986 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 1992 (GABl. NW. II S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 27 folgender § 27 a eingefügt:  
„§ 27 a Freiversuch“
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Prüfung der Studienrichtung B in dem Fach des Absatzes 2 Nr. 1 besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
3. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:  
„§ 27 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern (§ 4 Abs. 1) und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Zur erneuten Ablegung der Fachprüfung wird der Prüfling von Amts wegen zum nächsten Termin, zu dem eine Prüfung wiederholt werden kann, angemeldet; besteht die Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 aus mehreren Teilprüfungen, werden die bestandenen Teilprüfungen für den neuen Prüfungsversuch angerechnet, es sei denn, der Prüfling beantragt vorher schriftlich die Streichung der Ergebnisse aller Teilprüfungen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsver-suchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Für die Feststellung, ob eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, zählt der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit in vollem Umfang zu dem maßgeblichen Semester.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Sportwissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Der Nachweis ist bei der Meldung vorzulegen.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder sätzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Der Nachweis ist bei der Meldung vorzulegen.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Fachprüfung insgesamt ist zum ersten Prüfungstermin nach der auf den Freiversuch folgenden Vorlesungszeit zu stellen; der Antrag kann jederzeit und muß spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende gestellt werden.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 eine bessere Fachnote, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt. Mit der Entgegennahme des Zeugnisses entfällt die Möglichkeit einer Verbesserungsprüfung.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft. Die Änderungen werden erstmalig angewendet auf Prüfungen, die im Prüfungstermin nach dem Wintersemester 1994/95 abgelegt werden. Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 31. 1. 1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24. 2. 1995.

Köln, den 24. Februar 1995

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Universitätsprofessor Dr. J. Meier